

## Erbrechtsreform

### Änderung des Erbrechts ab 01. Januar 2010

1. Die Regelung über die Entziehung des gesetzlichen Pflichtteils, also der Kinder bzw. des Ehegatten, sind geändert. In der Praxis wird die Entziehung des Pflichtteils weiterhin nur selten möglich sein und bedarf einer eingehenden Begründung in der letztwilligen Verfügung.
2. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch gemäß § 2325 BGB ist eingeschränkt. Hat der Erblasser anderen eine Schenkung gemacht, kann ein Pflichtteilsberechtigter verlangen, so gestellt zu werden, als sei die Schenkung unterblieben. Diese Recht fiel bisher weg, wenn beim Tode des Erblassers zehn Jahre seit der Schenkung vergangen waren. Es galt das Alles-oder-Nichts-Prinzip. Künftig wird der Pflichtteilsergänzungsanspruch ab dem ersten vollen Jahr nach der Schenkung um 10 % = 1/10 gemindert, nach dem zweiten um weitere 10 % = 1/10, ab dem zehnten Jahr bleibt die Schenkung ganz außer Betracht. Dies ist die neue Abschmelzungs-Regelung.
3. Erben können künftig eine Stundung des gegen sie geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs auch dann verlangen, wenn die sofortige Erfüllung eine besondere Härte darstellte, wenn sie zum Beispiel zum Verkauf von Vermögensgegenstände gezwungen werde, die Lebensgrundlagen darstellen.

Aus den Hinweisen zur Reform der Erbschaftsteuer und zur Reform des Erbrechts mögen Sie, geneigte Leserinnen und geneigter Leser, entnehmen, dass Testamente und Nachfolgeregelungen etc. regelmäßig, am besten alle drei bis fünf Jahre, überprüft werden und an Änderungen der Steuer- und Rechtslage angepasst werden müssen. Insbesondere erfordert die optimale Ausnutzung der steuerlichen Vergünstigungen eine langfristige Planung, z. B. bei den alle zehn Jahre neu nutzbaren Freibeträgen und auch bei den Vergünstigungen für Betriebsvermögen. Nicht zuletzt die Reform der Erbschaftsteuer 2010 und die Änderungen im Erbrecht sind Grund für eine Überprüfung.